

**Vorinformation für öffentliche Dienstleistungsaufträge gemäß Artikel 7 Absatz 2
Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 und § 8a Absatz 2 PBefG -
Direktvergabe von Straßenbahnlinien und Stadtomnibuslinien in einem Linienbündel
in Deutschland auf dem Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel**

Die Stadt Brandenburg an der Havel, Der Oberbürgermeister, Geschäftsbereich 03, Amt für Beteiligungen, Steuern und Abgaben, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, Deutschland, beabsichtigt für den Zeitraum vom 01.06.2025 bis zum 30.11.2047 eine Direktvergabe gemäß Artikel 5 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH, Upstallstraße 18, 14772 Brandenburg an der Havel, in Deutschland auf dem Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Straßenbahnlinien und Stadtomnibuslinien in einem Linienbündel:

<u>Linien-Nr.</u>	<u>Streckenführung</u>
<u>Straßenbahnlinien</u>	
1	BRB Anton-Saefkow-Allee - Hauptbahnhof
2	BRB Quenzbrücke - Hauptbahnhof (derzeit SEV mit Omnibussen)
6	BRB Hohenstücken Nord - Hauptbahnhof
<u>Stadtomnibuslinien</u>	
522 - Stadtlinie B	BRB Wilhelmsdorf / Bühnenhaus / Malge - Fontanestraße
523 - Stadtlinie C	BRB Hohenstücken Nord / Rehaklinik Hohenstücken - Fontanestraße
524 - Stadtlinie D	BRB Götting - Schmerzke
525 - Stadtlinie E	BRB Bahnhof Kirchmöser - Hohenstücken Nord
526 - Stadtlinie F	BRB Neuendorf - Segelflugplatz
528 - Stadtlinie H	BRB Schmerzke – Hauptbahnhof - Fontanestraße
529 - Stadtlinie K	BRB Haveltor - Hauptbahnhof - Fontanestraße
530 - Stadtlinie L	BRB Klingenbergssiedlung – Hauptbahnhof
533 - Stadtlinie P	BRB Hauptbahnhof - Regattastrecke
540 - Stadtlinie W	BRB Gollwitz - Fontanestraße
561 - N 1	BRB Hohenstücken Nord - Hauptbahnhof
562 - N 2	BRB Hohenstücken Nord - Hauptbahnhof
564 - N 4	BRB Wilhelmsdorf - Hauptbahnhof

Beim Betrieb der oben aufgeführten Straßenbahnlinien und Stadtomnibuslinien in einem Linienbündel ist grundsätzlich der Beförderungstarif des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB-Tarif) anzuwenden.

Das Verkehrsunternehmen hat insbesondere die verbundbedingten Regelungen bezüglich Einnahmenaufteilung, Gremienarbeit, Informationsstandards und sonstige Regelungen für eine konstruktive Zusammenarbeit im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg einzuhalten.

Das Verkehrsunternehmen hat innerhalb der Leistungsperiode bei der Umstellung auf alternative Antriebe die rechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Die für öffentliche Auftraggeber geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Nach § 12 Absatz 6 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr hinsichtlich der oben aufgeführten Straßenbahnlinien und Stadtomnibuslinien in einem Linienbündel spätestens drei Monate nach dieser Vorinformation beim

Landesamt für Bauen und Verkehr
Dezernat 23 – Sachgebiet Personenverkehr
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten
Deutschland
E-Mail: lbv-pv@lbv.brandenburg.de
Internet: www.lbv.brandenburg.de

zu stellen.

Beim Betrieb der oben aufgeführten Straßenbahnlinien und Stadtomnibuslinien in einem Linienbündel ist der unter

www.stadt-brandenburg.de/leben/stadtplanung/verkehrsentwicklung/nahverkehrsplan

veröffentlichte Nahverkehrsplan der Stadt Brandenburg an der Havel zu berücksichtigen.

Weiterhin sind beim Betrieb der oben aufgeführten Straßenbahnlinien und Stadtomnibuslinien in einem Linienbündel die diesem Dokument nachfolgenden hinterlegten Qualitätsstandards einzuhalten.

Hinsichtlich der oben genannten Straßenbahnlinien und Stadtomnibuslinien wird auf die derzeit geltenden Fahrpläne verwiesen, die unter dem Link www.vbbr.de/fahrplan hinterlegt sind.

Qualitätsstandards

Es sind mindestens die nachfolgend aufgeführten Qualitätsstandards bei der Erfüllung der Dienstleistung abzusichern:

1. Zertifiziertes Verkehrsunternehmen nach DIN EN ISO 9001

- Das Unternehmen muss über einen stets aktuellen Zertifizierungsprozess verfügen.
- Die Unternehmensorganisation und die Leistungserbringung sind in Prozessen festgelegt, dokumentiert und ausgeführt.
- Die Kundenanforderungen und Kundenzufriedenheit werden einmal jährlich gemessen und Verbesserungsmaßnahmen festgelegt (gemäß ÖPNV-Service-Norm DIN EN 13816) und sind bei Bedarf dem Aufgabenträger zur Verfügung zu stellen.
- Mitarbeitende sind wichtiger Bestandteil des QMS und erhalten die Qualifikation gemäß BKrFQG (35 Stunden innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraumes).

2. Beförderungskomfort und Ausstattung der Fahrzeuge

- Einhaltung aller technischen und gesetzlichen Vorschriften
- tägliche Inspektion der Fahrzeuge
- Ausstattung entsprechend gesetzlicher Vorschriften und den Rahmenempfehlungen des VDV
- Durchschnittsalter der KOM soll 7 Jahre nicht überschreiten
- Der Verkehr ist mit Fahrzeugen - Stand der Technik - durchzuführen
- Ausstattung der Fahrzeuge mit IBIS, Funk, Videoüberwachung und mit Fahrgastzählssystemen
- Fahrzeuge mit Störungen / Beschädigungen sind unverzüglich zu ersetzen
- Der Vertrieb von Fahrausweisen muss auch in den Fahrzeugen sichergestellt werden

Ein- und Ausstiegs- sowie Aufenthaltskomfort

- Anteil der barrierefreien Fahrzeuge 100 %
KOM und Kneeling-Einrichtung
- Haltestangen und Haltegriffe für alle Körpergrößen
- Haltestellenwunschtaster in ausreichender Anzahl
- Mindestens 40% des Gesamtfassungsvermögens der Fahrzeuge sind Sitzplätze
- Einstiegshilfen für Rollstuhlfahrende

Information Fahrzeug

Außen

- Linienbezeichnung: vorn, rechts, hinten
- Fahrziel: vorn, rechts und hinten bei den Straßenbahnfahrzeugen
- Kennzeichnung an der Tür für Rollstühle, Kinderwagen, Fahrausweisautomat, Informationen
- Fahrgastkommunikation nach außen möglich

Innen

- Anzeige mindestens nächste Haltestelle
- Ansage nächste Haltestelle bei allen Straßenbahnen und bei allen KOM
- Ansage Umsteigemöglichkeiten und wichtige örtliche Institutionen und Einrichtungen auch auf Linienbänder in den Straßenbahnen
- Informationskästen für Auslage für Flyer (Liniennetz, Tarife & Preise, Fahrscheinautomaten, Nachtliniennetz und Kundengarantien)
- A2-Plakate und / oder Bildschirme mit aktuellen Tarifen und Verkaufsaktionen oder Fahrplanänderungen, Umleitungen, Baustellen, Stadtgeschehen
- Piktogramme mit Hinweisen
- Fahrausweisentwerter an jedem Einstieg
- Linienstreckennetz der Straßenbahn nur in den Straßenbahnfahrzeugen
- Verschiedene Flyer

3. Komfort und Ausstattung der Haltestellen

- barrierefreie Haltepunkte 100% (bis 2030) bei der Straßenbahn
- einheitliche Haltestellen, einheitliche Haltestellensäulen
- Kennzeichnung: Haltestellenschild, Haltestellenname, Verkehrsunternehmen, Liniennummer, Fahrziel, mobilitätsgerechte Haltestellenanlage (barrierefrei), Tarifzone, Papierkorb, Telefonnummer für Servicruf
- Fahrplaninformation: Fahrplan mit Streckenverlauf, Gültigkeit, Hinweis auf Rufnummer, Info-Telefon, QR-Code
- Dynamische Fahrgastinformation an allen Knotenpunkten und Haupthaltestellen
- Tag- und Nachtliniennetze im Großformat im Stadtgebiet an den Knotenpunkten und Haupthaltestellen

4. Pünktlichkeit und Anschlusssicherung

Pünktlichkeit

- Das Verkehrsunternehmen garantiert die Einhaltung des Gesamtpünktlichkeitsgrades von mindestens 97,0 % (ohne Fremdverschuldung) unter Berücksichtigung aller Fahrten mit Verlustzeiten, Absicherung durch ITCS (Intermodal Transport Control System), Abgleich Fahrplan Soll/Ist
- als Pünktlichkeit (gemäß VBB-Vorgaben) gilt, wenn das Fahrzeug am Messpunkt weniger als vier Minuten verspätet ist (Fahrzeug darf nicht zu früh abfahren)

Anschlusssicherung

- abgestimmte Fahrpläne mit den Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund
- definierte Anschlussbeziehungen werden über ITCS gesteuert und abgesichert
- bei Ausfällen wird sofort ein Alternativangebot ausgelöst (SEV - KOM für Strab)
- Störungsmanagementsystem
- Bereitschaft Fahrpersonal
- Anschlusssicherung RE1, RB51 der wichtigsten Pendlerzüge
- Reservehaltung (Spitzenzeit) an Fahrzeugen Straßenbahn mindestens 20% und Omnibus mindestens 12,5 %.

5. Sicherheit

- Technische Sicherheit der Fahrzeuge und Anlagen entsprechend gesetzlicher Regelung (fristgemäße Kontrolle der zuständigen Behörden: TÜV, TAB usw.).
- Fahrpersonal-Notrufeinrichtungen auch zur Fahrgastsicherheit in jedem Fahrzeug
- Verbindung jedes Fahrzeuges zur Leitstelle
- Sicherheitspersonal (in Uniform) zeitweise auf den Fahrzeugen
- Kontrolldurchgänge des Fahrpersonals an jeder Endhaltestelle
- Im Nachtverkehr – Aussteigen der Fahrgäste auch zwischen den Haltestellen möglich (Ausstiegsstandort wird aus Sicherheitsgründen vom Fahrpersonal festgelegt)
- Videoüberwachung in allen Fahrzeugen

6. Fahrpersonal

- fachliche Eignung
- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen und arbeitsmedizinische Beurteilung der Betriebsdiensttauglichkeit
- Schulung BKrFQG einmal im Jahr KOM-Fahrpersonal entsprechend EU-Richtlinie
- regelmäßige Kontrolle der Gültigkeit Führerscheine, Fahrerkarten und Fahrerlaubnisse Straßenbahn
- Ausfahrtkontrollen (Check Fahrzeuge, Personal), Überwachung Fahrpersonal im Dienst
- Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten laut gesetzlicher Vorschriften

7. Sauberkeit

- Fahrzeuge
 - zweitägliche Reinigung (Besen) aller eingesetzten Fahrzeuge
 - wöchentliche Nassreinigung
 - zusätzliche Nassreinigung pro Fahrzeug einmal im Monat
 - jährliche Grundreinigung
 - Außenreinigung bei Bedarf
 - zusätzliche Reinigung von Grobmüll vor jeder Fahrt an den Endstellen durch Fahrpersonal
 - zweimal halbjährliche Reinigung im Umfang einer Grundreinigung

- Haltestellen
 - Reinigung der Straßenbahnhaltestellen einschließlich der Gleisanlage bei bahneigenen Körpern sowie der Papierkörbe im regelmäßigen Rhythmus je nach Nutzung von täglich bis wöchentlich
 - Kontrolle der Sauberkeit der Haltestellenanlagen im Stadtgebiet
 - zweimalige wöchentliche Entfernung von Schmierereien an Fahrplantafern und tägliche (stichprobenartige) Kontrolle
 - Graffiti Entfernung an den Schwerpunkthaltestellen
 - zweiwöchentliche Entfernung von Schmierereien an Fahrleitungsmasten im Bereich des Innenstadtringes
 - regelmäßige Aufwuchsbekämpfung an den Haltestellen und Gleisanlagen des Verkehrsunternehmens
 - Pflege der Haltestellen

8. Kundenservice, Fahrgastinformation und Vertrieb

- einheitlicher Aufbau aller Informationen, Wiedererkennungswert des Verkehrsunternehmens gegeben
- umfangreiche Information am und im Fahrzeug (siehe Punkt 2)
- umfangreiche Information an den Haltestellen (siehe Punkt 3)
- Kundeninformation vor Fahrtantritt (Fahrplan, Tarife)
 - Fahrplan (Verkauf und Internet) laufende Aktualisierung
 - Übersenden der Fahrpläne, Nachtfahrpläne, Haltestellenpläne an alle Ämter, Ärzte, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen zum Fahrplanwechsel
 - Information und Fahrscheinerwerb in einer eigenen Verkaufseinrichtung des Verkehrsunternehmens
 - Serviceauskunft über 24 Stunden - online
 - Betreuung von Agenturen in allen Stadtteilen zum Erwerb von Fahrausweisen und Fahrplänen einschließlich Zeitkarten für das gesamte VBB-Gebiet
 - Aktuelle Informationen auf der Homepage des Verkehrsunternehmens und über Sozial-Media-Kanäle und über Monitor in der Warthalle Hauptbahnhof
 - Aktuelle Fahrplanabfahrten durch QR-Codes an den Haltestellen
- Kennzeichnung der Niederflurfahrzeugbedienung an den Haltestellen (für in der Mobilität eingeschränkte Personen).
- Erstellung von Informationen zu Sonderfahrten, Umleitungen, Benutzung von Fahrausweisautomaten, Tarif- und Beförderungsbedingungen in Form von Flyern (auch Infokasten in den Fahrzeugen)
- Durchsage aktueller Informationen im Fahrzeug und Fahrgastauskünfte
- Informationsweitergabe durch gut geschultes Personal
- Wirksames Beschwerdemanagement
- Aufbewahrung, Sicherung und gegebenenfalls Rückgabe von Fundsachen, Abgabe an das Fundbüro der Stadt Brandenburg an der Havel

9. Personal

- ordentliches, erkennbares Erscheinungsbild (Dienstkleidung)

- fachliche Eignung
- Verständigung in deutscher Sprache; gegebenenfalls unterstützt durch Übersetzertechnik für Fahrpersonal, das die deutsche Sprache noch weiter lernt
- Kenntnisse der Beförderungsbedingungen und Tarifkenntnisse
- Hilfeleistung für mobilitätseingeschränkte Personen
- Kenntnisse im Bereich Deeskalation und Kommunikation

10. Umwelt

- Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001 (Umweltmanagementsystem)
- Das Unternehmen muss über einen stets aktuellen Zertifizierungsprozess verfügen
- sparsamer Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Lagerung, Transport und Entsorgung von Abfällen entsprechend Gesetzen und Verordnungen und der strikten Nutzung von zertifizierten Unternehmen sowie der ständigen Überprüfung aller Entsorgungsverträge auf Aktualität, Preis und Ausführung
- besondere Berücksichtigung des Umweltaspektes Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe in der Ablaufenkung (Umgang, Lagerung, Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen, Gefahrstoffkataster), ständige Schulung von Mitarbeitenden über Gefahrstoffe und internen Revisionen zur Möglichkeit des Ersatzes von Gefahrstoffen mit anderen nicht gefährlichen Stoffen (Substitution)
- Anwendung eines Genehmigungskatasters unter Berücksichtigung der Umweltbedingungen und Vorhaltensregelung durch eine Notfallvorsorge bzw. Gefahrenabwehr. Über interne und externe Audits Aufzeigen neuer möglicher Gefahren und Ausführen entsprechender Gegenmaßnahmen.
- Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften regelmäßige Durchführung von Energie-Audits (alle vier Jahre) zur Erfassung aller genutzten Energiearten, deren Relevanz zum Energieverbrauch und ableitbare Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs.
- Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften regelmäßige Durchführung von Prüfungen entsprechend der Gewerbe-Abfall-Verordnung. Nachweis des Erreichens der geforderten Mindestsortierquote/Abfalltrennungsquote der unterschiedlichen Abfallarten zur effizienteren Wiederaufbereitung und Verwertung.

11. Weitere Anforderungen

- Straßenbahnverkehr

Der Straßenbahnverkehr erfolgt auf der Grundlage von Plänen des ÖPNV-Aufgabenträgers und Vereinbarungen mit dem ÖPNV-Aufgabenträger. Der Straßenbahnbetrieb ist auf mindestens 3 Straßenbahnlinien sicherzustellen (siehe hierzu der unter www.stadt-brandenburg.de/leben/stadtplanung/verkehrsentwicklung/nahverkehrsplan hinterlegte Nahverkehrsplan der Stadt Brandenburg an der Havel). Außerdem sind weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit der Verkehrswende umzusetzen. Der Straßenbahnbetrieb hat mit zeitgemäßen barrierefreien Fahrzeugen zu erfolgen. Der notwendige Takt ergibt sich aus dem unter www.vbbr.de/fahrplan hinterlegten Fahrplan, der sich an den Anschlussbeziehungen zum Regionalexpress RE 1 im Wesentlichen von und nach Berlin ausrichtet. Diese Anschlussbeziehungen sind auch bei Änderungen im Fahrplan des RE 1 aufrechtzuhalten.

Neben dem Straßenbahnbetrieb obliegt dem Verkehrsunternehmen auch die Pflege, Instandhaltung und Ersatzherstellung der Straßenbahninfrastruktur. Dazu gehören insbesondere das Gleisnetz (einschließlich Weichen, Kreuzungen, Bahnüberquerungen, Brücken usw.), die Stromversorgung (einschließlich Oberleitung, Maste, Gleichrichterunterwerke usw.), die Signal- und Steuerungsanlagen sowie der Betriebshof mit einer Straßenbahnbetriebsleitstelle und mit einer Straßenbahnwerkstatt und Straßenbahnabstellanlagen.

- ÖPNV-System aus Verknüpfung von Straßenbahnbetrieb und Omnibusbetrieb
In der Stadt Brandenburg an der Havel werden die fahrgaststarken Hauptachsen durch Straßenbahnlinien abgedeckt. Diese werden ergänzt und verknüpft mit einem Omnibusbetrieb mit 13 Linien. Genauer kann dem unter www.stadt-brandenburg.de/leben/stadtplanung/verkehrsentwicklung/nahverkehrsplan hinterlegten Nahverkehrsplan der Stadt Brandenburg an der Havel und dem unter www.vbbr.de/fahrplan hinterlegten Fahrplan entnommen werden. Um die Synergien eines gemeinsamen ÖPNV-Betriebs in der Abstimmung und Sicherstellung von Straßenbahn und Omnibus für die Fahrgäste und den ÖPNV-Aufgabenträger sicherzustellen, sind die beiden Verkehrssysteme der Stadt Brandenburg an der Havel zwingend in einer unternehmerischen Hand zu bündeln. Eine Aufteilung in einzeln zu vergebene Lose scheidet daher aus, weil dies Abstimmungs- und Kostenachteile für die Fahrgäste zum Nachteil abgestimmter Fahrpläne und Kostennachteile durch Doppelbedienungen, doppelte Steuerungen, Administrationen und Konfliktmanagement für den ÖPNV-Aufgabenträger zur Folge hätte.
- Omnibusverkehr
Der Omnibusverkehr erfolgt auf der Grundlage von Plänen des ÖPNV-Aufgabenträgers und Vereinbarungen mit dem ÖPNV-Aufgabenträger. Der Omnibusbetrieb ist auf mindestens 13 Buslinien sicherzustellen (siehe hierzu der unter www.stadt-brandenburg.de/leben/stadtplanung/verkehrsentwicklung/nahverkehrsplan hinterlegte Nahverkehrsplan der Stadt Brandenburg an der Havel). Außerdem sind weitere Entwicklungen im Zusammenhang mit der Verkehrswende umzusetzen. Der Omnibusbetrieb hat mit zeitgemäßen barrierefreien Fahrzeugen zu erfolgen. Zudem sind die rechtlichen Vorgaben zur lokalen Emissionsfreiheit der Omnibusse einzuhalten. Verstöße werden mit dem Einzug eines dadurch erzielten wirtschaftlichen Vorteils und einer Vertragsstrafe von 10 Prozent vertraglich sanktioniert. Der notwendige Takt ergibt sich aus dem unter www.vbbr.de/fahrplan hinterlegten Fahrplan, der sich auch an den Anschlussbeziehungen zum Regionalexpress RE 1 und zu den Straßenbahnlinien ausrichtet. Diese Anschlussbeziehungen sind auch bei Änderungen im Fahrplan des RE 1 aufrechtzuerhalten.
- Beschäftigte
Das Verkehrsunternehmen hat das Brandenburgische Vergabegesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden und ist somit insbesondere verpflichtet, seine bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Beschäftigten mindestens nach dem hierfür jeweils geltenden einschlägigen und repräsentativen Entgelttarifvertrag zu entlohnen und auch seinen auf das Entgelt bezogenen eigenen, gegebenenfalls weitergehenden tariflichen Pflichten in der gesamten Laufzeit des zu vergebenden Verkehrsvertrages ordnungsgemäß nachzukommen.
Innerbetrieblich ist mit einem gegebenenfalls bestehenden Betriebsrat zu kooperieren.